

Satzung des Eifelvereins Ortsgruppe Nideggen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Eifelverein“ Ortsgruppe Nideggen e.V.

Er wurde 1889 gegründet. Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V.

Sie hat ihren Sitz in Nideggen. Die Rechte und Pflichten übernimmt sie nach den z.Zt. gültigen Satzung des Eifelvereins e.V. einschl. des Rechtes, Konten bei Banken und Sparkassen zu eröffnen.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfaßt die Eifel und deren Randgebiete.

§ 3 Vereinszweck

Der Eifelverein Ortsgruppe Nideggen e.V. dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Die Aufgaben des Eifelvereins werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse für die Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen (auch per Fahrrad) für Jung und Alt als gesundheitsfördernde Freizeitbeschäftigung, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Vorträge und Ausstellungen sowie Veröffentlichungen in den Medien. Der Pflege des heimischen Brauchtums, der Mundart und dem Denkmalschutz fühlt sich der Eifelverein in besonderer Weise verpflichtet.

2. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz

Der Eifelverein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Natur und Landschaft der Eifel. Er beteiligt sich an Schutzaktionen, sowie Ausbesserung der Wanderschilder, der Wege, Freischneiden der Aussichtspunkte, Reparatur und Aufstellung von Ruhebänken.

3. Kulturelle Förderung

Der Eifelverein vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Eifel dienen. Dabei misst er sowohl der Umwelt- als auch der Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne wirkt er mit bei der Anlage und Unterhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Erholung dienen. In ehrenamtlicher Tätigkeit unterhält der Eifelverein ein von ihm markiertes Wanderwegenetz.

4. Jugendarbeit

Der Eifelverein macht es sich zur Aufgabe, die Jugendarbeit zu pflegen und auszubauen.

5. Seniorenarbeit

Eine weitere Aufgabe des Eifelvereins besteht darin, auch ältere Menschen in die Aktivitäten einzubeziehen.

6. Internationale Beziehungen

Der Eifelverein pflegt internationale Verbindungen, insbesondere durch seine Mitarbeit in europäischen Verbindungen (Europäische Wandervereinigung)

7. Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen

Wir fördern die Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die finanziellen Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Aufgaben erfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe des Eifelvereins sind

- Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift „DIE EIFEL“)
- Familienmitglieder (Ein Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebenspartner muss ein Partner Vollmitglied sein)
- Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)
- Fördernde Mitglieder (z.B. natürliche Personen, Gesellschaften und Körperschaft.)
- Kooperative Mitglieder beim Hauptverein (z.B. Vereine und Vereinigungen)
- Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme der unter a-e) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand .f) die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Ortsgruppe sind berechtigt, alle Vergünstigungen, die der Verein den Mitgliedern gewährt, in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist bis zum 1. Okt. schriftlich zu erklären, die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
- das Ansehen des Eifelvereins schädigen,
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an die Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins fest. Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisender Betrag ist bis um 31. März abzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch die bekannten Aushänge und durch die Wanderpläne mit Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen).

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

1. Festsetzung der Jahresbeiträge
2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes für 4 Jahre (ist auch für eine kürzere Wahlzeit zulässig)
6. Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
7. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
8. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Jahre (ist auch für eine kürzere Wahlzeit zulässig)

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, welche vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Fachwart/in für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Jugendarbeit.

Die Übertragung mehrerer Aufgaben auf eine Person ist statthaft.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muß ihn einberufen. Er muß ihn weiterhin einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Seine Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- Genehmigung der Ausgaben
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Grünen und Silbernen Verdienstnadel
- Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

§ 10 Die Wanderjugend

Jede Ortsgruppe soll eine Wanderjugend haben. Sie ist Mitglied der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Es gelten die Satzungen der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., der Deutschen Wanderjugend Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen dem Eifelverein e. V. zu, der es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung des Eifelvereins verwenden darf.

Nideggen, den

Max Marx
Vorsitzender

Ferdi Bliersbach
stellv. Vorsitzender

Doris Lüssem
Schriftführerin

Josef Titz
Schatzmeister